

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales Karp, Anja öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐ x 		Drucksachennummer 325/2026
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	5	24.09.2026
Flüchtlingsberatung hier: Sachstandsbericht		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u>		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u>		
☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung) ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u>		

Verwaltungserläuterung:

Die Flüchtlingsberatung für Geflüchtete in Mettmann ist seit ca. 2012 in Kooperation mit Mitgliedern der Wohlfahrtsverbände organisiert.

Da es bisher keine konkret ausformulierten und belastbar schriftlich abgeschlossenen (Kooperations-) Verträge mit den Mitgliedern der Wohlfahrtsverbände gegeben hat, erarbeitete die Verwaltung -auch auf Wunsch der Politik- in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern eine ausführliche Vertragsgrundlage.

im Rahmen der Vorstellung (und zur Beschlussfassung) in den zuständigen Gremien sind die Mittel für die Flüchtlingsberatung in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Mettmann dann jedoch im Sommer 2026 im Haupt- und Finanzausschuss via Antrag um 50 % gemindert worden (im Vergleich zum des zum Entscheidungszeitpunkt aktuellen Vorschlages der Verwaltung).

Zu einzelnen Teildetails informiert die Verwaltung wie folgt:

Quantitativer Anteil der Pflichtaufgabenbenennung (bzw. Zweckgebundenheit der Flüchtlingspauschale) aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW:

Bis ca. 2017/2018 wurde im Flüchtlingsaufnahmegesetz ein konkreter prozentualer Anteil für die soziale Betreuung genannt (3,8 %). Bereits zu diesen Rahmenbedingungen wurde dieser quantitative Anteil durch die Integrationskoordination sowie den Anteil an Beratungstätigkeiten im Dienstbetrieb der Hausmeister in den Gemeinschaftsunterkünften erfüllt.

Gerade der in unterschiedlicher Ausprägung unstrittig anfallende Beratungsanteil der Hausmeister führte u.a. dazu, dass 2006 bei der Gründung des Gebäudemanagements die Hausmeister in der Unterkunftsverwaltung nicht mit in das Gebäudemanagement überführt worden sind (alle anderen Hausmeister sind im Gebäudemanagement verortet).

Diese zahlenmäßige Konkretisierung im Flüchtlingsaufnahmegesetz (einer anteiligen Zweckgebundenheit der Flüchtlingspauschale, zum letzten Sichtungszeitpunkt 3,8 % der gezahlten Flüchtlingspauschale) ist aber bereits seit einigen Jahren aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz entfernt worden.

Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass ein höherer Anteil der Flüchtlingspauschale für die Flüchtlingsberatung verwendet werden muss, hätte er das vermutlich so explizit neu geregelt (teleologische Auslegung der Änderungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz).

Da aber die 3,8 % kommentarlos entfallen sind, ist das Ziel eher eine vereinfachte Erfüllung der Zielvorgabe für die Kommunen.

Das korreliert auch mit den recht komplexen Regelungen der Validität der potenziellen Zielgruppen im Rahmen der Anerkennung für die Flüchtlingspauschale. Z.B. werden Geduldete erst seit einiger Zeit grundsätzlich anerkannt und auch vergleichsweise defizitär finanziell ausgeglichen (der Ausgleich umfasst lediglich eine Einmalzahlung in Höhe von 12.000,- €, der Verbleib im Asylbewerberleistungsgesetz und somit in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Mettmann ist in der Regel deutlich länger).

Diese Hinweise bedeuten aber auch, dass eine „Verpflichtung zur Flüchtlingsberatung“ in dieser Form nicht besteht, sondern es ist lediglich ein „... angemessener Betrag für die soziale Betreuung zu verwenden“ (vgl. § 4 II, Satz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW).

Neben der deshalb nach Auffassung der Verwaltung bestehenden vollständigen Erfüllung in quantitativer Hinsicht, ist ggf. zu erwähnen, dass soziale Betreuung z.B. nicht eine vollständig auskömmliche rechtliche Beratung umfasst.

Ein wie auch gearteter deutlich anzuhebender Anteil der Flüchtlingsberatung auf ein einvernehmlich zu konkretisierendes Niveau kann als potenzielle Anspruchsgrundlage somit nicht aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW abgeleitet werden.

Aktueller Sachstand bei der Darstellung der kapazitiven Ressourcen zur Aufgabenerledigung soziale Betreuung der Geflüchteten in den Gemeinschaftsunterkünften

Auslastung der Integrationskoordination:

Der Integrationskoordinator im Dezernat 4 ist mit der aktiven Betreuung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie auch für die Umsetzung der für die Integration als hilfreich erarbeiteten Maßnahmenpaketen betraut.

Das und die inhaltlichen Vorbereitungen für die Fachausschüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden im Arbeitskreis „Netzwerk Integration“ von ihm betreut.

Außerdem betreut er bereits zwei Gemeinschaftsunterkünfte (Hasseler Str. und Am Heimsang) sowie organisiert und unterstützt den Vollzug der Sprachkurse für Geflüchtete (nachdem das BAMF die dortigen Rahmenbedingungen angepasst hatte)

Deshalb ist eine deutliche Anhebung der Beratungsanteile durch den Mitarbeiter der Integrationskoordination ausweislich des (anteiligen) Wegfalls der Zeitkontingente der freien Träger nicht möglich.

Gleichwohl ist es im Rahmen des Dienstbetriebes denkbar, dass z.B. ein ganzer Vormittag für die allgemeine Beratung von Geflüchteten aus den Gemeinschaftsunterkünften neu installiert wird. Inwieweit dieses organisatorisch vorbereitet und umgesetzt werden kann, wird aktuell in den Fachdiensten und mit den Verantwortlichen im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besprochen.

Nach aktuellem Stand (= 36./37. KW 2026) wird ein entsprechendes Beratungsangebot kurzfristig in Räumlichkeiten im Hauptgebäude des Rathauses angeboten werden können. Es wird ergänzende Informationen via Flyer geben.

Ressourcen im Rahmen der sozialarbeiterischen aufsuchenden Hilfen

Bereits im Sozialausschuss bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss im Juni wurde informiert, dass die Stelle *sozialarbeiterische Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich zur Vermeidung von Obdachlosigkeit* durch Kündigung der Mitarbeiterin mit Wirkung vom 31.05.2026 vakant ist.

Eine Substitution durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist annähernd unmöglich, da in der Organisationseinheit 4.3.1 (= Unterkunftsverwaltung) nur im Leitungsbereich eine entsprechende Qualifikation vorliegt.

Ambulante aufsuchende Hilfen durch Verwaltungsmitarbeitende umsetzen zu wollen, ist aber nicht möglich.

Ein Stellenbesetzungsverfahren ist durchgeführt worden; nach aktuellem Erkenntnisstand wird die Stelle Anfang November oder Dezember 2026 nachbesetzt werden können.

Inwieweit dann anteilig -die Stelle ist zunächst für die Betreuung von Obdachlosen eingerichtet worden- Aufgabenanteile neu definiert werden können, werden die Auftaktgespräche im Rahmen der Arbeitsaufnahme zeigen.

Potenzielle Involvierung des KIM (Kommunales Integrationsmanagement des Kreises Mettmann)

Das KIM (Kommunale Integrationsmanagement) ist beim Integrationszentrum des Kreises Mettmann angedockt.

Inwieweit das KIM aufgrund welcher Vereinbarungen potenzielle (Teil-) Beratungen durchführen kann, ist noch den aktuell laufenden Austauschgesprächen vorbehalten.

Die Verwaltung wird ggf. entsprechend berichten.

Zusammenfassung

1. Einrichtung eines Beratungsvormittages durch den Integrationskoordinator (schnellstmöglichst/ab ca. 37. KW möglich);
2. Einbindung der Sozialarbeiterin der Unterkunftsverwaltung (ab frühestens November 2026);
3. Ggf. Unterstützung durch das KIM (vorbehaltlich noch durchzuführender Abstimmungsgespräche).

Die Verwaltung wird im Rahmen der jetzt neu beginnenden Gremienberatungen (im Herbst) laufend bzgl. der vollzogenen Zwischenschritte berichten.

Gez. Sucic